

ZBB 2000, 185

BGB §§ 242, 387; AGBG § 9

Kein Rechtsmißbrauch durch Berufung auf Aufrechnungsverbot bei Forderungsabtretung gerade zur Kreditsicherung wegen des Vermögensverfalls des Gläubigers

OLG Hamm, Urt. v. 10.11.1999 – 13 U 67/99 (rechtskräftig), ZIP 2000, 925

Leitsätze:

- 1. Das in einem Mietvertrag über EDV-Geräte vereinbarte Aufrechnungsverbot entfällt in der Regel, wenn der Schuldner infolge Vermögensverfalls des Gläubigers ohne Aufrechnung praktisch seine Forderung endgültig verliert.**
- 2. Die Berufung auf das Aufrechnungsverbot ist aber dann nicht rechtsmißbräuchlich, wenn es entsprechend seiner Zweckbestimmung als Mittel der Kreditsicherung verwandt worden ist und wenn der Schuldner die Gegenforderung nur zum Zwecke der Aufrechnung abgetreten erhalten hat, weil diese Gegenforderung für den Abtretenden wegen Zahlungsschwierigkeiten des Gläubigers weitgehend wertlos war.**